Schulordnung für den Sprengel

Beschluss Nr. 6 vom 23.09.2009

Richtlinien für den Schulalltag

1. Beaufsichtigung der SchülerInnen

Für alle nicht speziell angeführten Punkte gelten folgende Bestimmungen:

Art. 28 und 34 der Verfassung;

Art. 2043, 2047, 2048, 2050, 2055, 2176 des ZGB:

LG Nr. 20 vom 18.10.1995;

Art. 61 des Gesetzes Nr. 312 vom 11.06.1980

Bei Unterrichtsbeginn

Die SchülerInnen versammeln sich, wenn nicht anders vereinbart und schriftlich festgehalten, im Schulhof. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn übernehmen alle Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die SchülerInnen.

Beim Stundenwechsel

Die Stundenwechsel müssen pünktlich erfolgen. Lehrer, die in der folgenden Stunde Teamunterricht oder keinen Unterricht haben, bleiben so lange in der Klasse, bis die diensthabende Lehrperson eintrifft.

In der Pause

Die Pause dauert 15 oder 20 Minuten. Bei guter Witterung verbringen die SchülerInnen die Pause im Freien. Kein/e SchülerIn darf unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Für genesende SchülerInnen wird auf Antrag der Eltern ein Aufsichtsdienst während der Pause im Schulhaus organisiert.

Die Pause dient der Erholung und Entspannung; deshalb ist den SchülerInnen unter der Aufsicht der Lehrpersonen ein vernünftiges Maß an freier Bewegung zu gewähren. Während der Pause darf kein/e SchülerIn den Schulbereich verlassen.

Für die *Grundschule* wird die Aufsicht während der Pause in der Regel einer Lehrperson pro Klasse im Dienstplan zugeteilt. Die Dienst leistenden Lehrpersonen beaufsichtigen jedoch alle SchülerInnen, die sich im Schulhof aufhalten und sind gemeinsam verantwortlich. Nach der Pause gehen die Schü-

lerInnen unter Aufsicht einer Lehrperson geschlossen in die Klassen.

In der *Mittelschule* sorgt die Lehrperson der 3. Unterrichtsstunde dafür, dass alle Schüler-Innen den Klassenraum verlassen. Die Aufsicht während der Pause übernehmen die dafür vorgesehenen Lehrpersonen auf den Stockwerken und im Schulhof, die auch den Aufgang der SchülerInnen beaufsichtigen. Die Lehrperson der 4. Unterrichtsstunde erwartet die SchülerInnen in der Klasse. Bei Regen übernehmen die Lehrpersonen der 3. und 4. Stunde je zur Hälfte die Pausenaufsicht in den Klassenräumen.

In den Schulhauskonferenzen der Grund- und Mittelschule werden Vereinbarungen getroffen, wie die Aufsicht vor Ort im Detail organisiert wird.

Während des Unterrichts

Lehrpersonen können einzelne SchülerInnen mit Botengängen für die Klasse oder zum Arbeiten innerhalb des Schulhauses beauftragen, wenn dies dem/der einzelnen SchülerIn zuzumuten ist. Dies geschieht im Sinne der Erziehung zur Selbstständigkeit. Die Lehrperson ist in diesem Falle aber nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden und trägt die Verantwortung.

Bei Unterrichtsschluss

Nach Beendigung des Unterrichtes begleitet die Lehrperson der letzten Stunde die SchülerInnen bis zum Schulausgang. Die SchülerInnen verlassen das Gebäude nach denselben Regelungen, wie sie die Schule betreten. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die SchülerInnen das Schulhaus, oder den Schulhof (falls es ein geschlossener Schulhof ist) verlassen haben, oder den Erziehungsberechtigten übergeben worden sind.

Beim Nachmittagsunterricht

Für den Nachmittagsunterricht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

2. FahrschülerInnen

Für die FahrschülerInnen beschließt der Schulrat während der Wartezeiten vor und nach dem Unterricht geeignete erzieherische Tätigkeiten.

3. Schulausspeisung

Der Dienst bei der Schulausspeisung ist verpflichtend. Der/Die DirektorIn erstellt aufgrund der Vorschläge der Lehrpersonen einen Dienstplan.

4. Abwesenheit der SchülerInnen

Bleibt ein/e SchülerIn dem Unterricht fern oder kommt er/sie zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern schriftlich zu rechtfertigen. Bei Absenzen von mehr als fünf Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind vorher den Lehrpersonen mitzuteilen; längere Absenzen sind bei dem/der DirektorIn zu beantragen. Alle Absenzen werden im Klassenbuch vermerkt. Sollte ein/e SchülerIn auf Wunsch der Eltern oder aus Gesundheitsgründen vorzeitig den Unterricht verlassen, so muss er/sie von den Eltern selbst oder von einem anderen bevollmächtigten Erwachsenen abgeholt werden.

5. Verzicht auf den Religionsunterricht

Die Eltern der SchülerInnen haben das Recht, für ihr Kind auf den Religionsunterricht zu verzichten. Ein entsprechender Antrag muss zu Beginn eines Schuljahres gestellt werden und gilt bis auf Widerruf. Sollte in diesen Stunden der/die SchülerIn auf Wunsch der Eltern das Schulgebäude verlassen, so müssen die Eltern schriftlich die volle Verantwortung übernehmen.

6. Befreiung von den Turnübungen

Auf Antrag der Eltern oder eines ärztlichen Zeugnisses kann die Lehrperson oder der/die DirektorIn den/die SchülerIn von den praktischen Turnübungen zeitweilig oder für das ganze Schuljahr befreien. Die befreiten SchülerInnen müssen anwesend sein und als HelferInnen in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden.

7. Lehrausgänge, Schulausflüge, Sporttage, Tage für besondere Aktivitäten

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die SchülerInnen innerhalb und außerhalb des Schulareals

unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen tragen dazu bei, den lehrplanmäßigen Unterricht durch unmittelbaren Kontakt mit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Wirklichkeit sowie durch direkte Beobachtungen der Natur zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen; sie regen auch zur körperlichen Ertüchtigung und zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls an. Als Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten: Lehrausgänge, Lehrfahrten, Lehrausflüge, Wanderungen, Schulsporttage, Projekttage, Schul- und Klassenpartnerschaften. triebspraktika, SchülerInnenaustausch.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die SchülerInnen verpflichtend. Nimmt ein Kind an den Lehrausgängen einer Klasse nicht teil, wird es an diesem Tag einer anderen Klasse zugewiesen.

8. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist untersagt. Außenstehenden ist der Zutritt zu den Klassen ohne Ermächtigung der Schulverwaltung oder ohne vorhergehende Vereinbarung mit dem/der LehrerIn nicht erlaubt. Auch den SchülerInnen ist außerhalb der Unterrichtszeit der Zutritt zu den Klassen nur mit Genehmigung gestattet.

9. Unterrichtskürzungen

Unterrichtskürzungen und Abweichungen vom normalen Stundenplan werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Fällt die Heizung aus, so entscheidet der Amtsarzt/die Amtsärztin oder der/die Bürgermeisterln über die eventuelle Unterbrechung des Unterrichts.

10. Begegnungen von Lehrpersonen und Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit in der Schule. Sie baut im Wesentlichen:

- a) auf die gemeinsamen Sprechnachmittage;
- auf die individuellen Sprechstunden; jede Lehrperson teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres mit, wann sie regelmäßig nach Vereinbarung zu sprechen ist.

c) auf schriftliche Mitteilungen und Informationen:

für den laufenden Austausch von Informationen wird ein Mitteilungsheft geführt, in das Lehrpersonen und Eltern ihre Mitteilungen schreiben und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen lassen.

Bei der Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres wird den Eltern, der von den Lehrpersonen gemeinsam erstellte Unterrichtsplan vorgestellt und erläutert. Die Eltern haben die Gelegenheit, Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Ebenso werden die Bildungsangebote und Erziehungsmaßnahmen mit den Eltern besprochen. Die grundlegenden Lernziele und Erziehungsziele liegen auch jeder Zeit zur Einsicht auf.

Die gewählten ElternvertreterInnen verfolgen gemeinsam mit den Lehrpersonen der Klasse die Abwicklung des Unterrichtsplanes im Laufe des Jahres.

11. SchülerInnenunfälle

SchülerInnen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein/e Schüler-In, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

Innerhalb von 15 Tagen ist die formale Unfallanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formblatt samt ärztlichem Zeugnis über die Direktion an die Versicherung zu richten.

12. Verhaltensregeln im Brandfalle

Im Falle eines Brandes, dessen Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist von den Lehrpersonen sofort die Nummer 115 anzurufen, um den Brandausbruch zu melden.

Bei Entstehung auch des geringsten Brandherdes ist die gesamte Schule zu räumen. Dabei ist jede Klasse geschlossen durch die jeweils anwesende Lehrperson ins Freie zu begleiten. Die Klassen müssen die vorgesehenen Fluchtwege benützen, sofern diese nicht durch Feuer oder Rauch versperrt sind. Sobald die Klassen sicher im Freien angelangt sind, muss die Lehrperson die SchülerInnen der eigenen Klasse abzählen. Fehlen-

de SchülerInnen müssen sofort den Feuerwehrleuten gemeldet werden, um entsprechende Suchaktionen aufnehmen zu können. Wenn einzelne SchülerInnen im WC oder in Klassenräumen verblieben sind, dann sollen diese im Raum bei geschlossener Tür in Fensternähe auf sich aufmerksam machen, damit sie ehestens von der Feuerwehr bemerkt und über die Fenster in Sicherheit gebracht werden können.

13. Haftung

Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke sowie für die darin verwahrten Wertgegenstände keine Haftung.

14. Benützung von Räumen

Für die Benützung der Turnhallen, der Bibliotheken und anderer Spezialräume wird ein Organisationsplan auf Schulebene erstellt. Die Verwendung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird von der Direktion und von der Gemeinde genehmigt und geregelt.

15. Öffentlichkeit der Akten

Jede Person, die ein Recht oder ein gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und Kopien erhalten. Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind, mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagtafel am Sitz der Schuldirektion veröffentlicht.

Alle Veröffentlichungen an der Anschlagtafel im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung des Direktors/der Direktorin bzw. des Schulstellenleiters/der Schulstellenleiterin.

16. Rauch- und Handyverbot

Im gesamten Schulareal gilt absolutes Rauchverbot. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist während der Schulzeit untersagt.

17. Werbung

Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die SchülerInnen ist ausdrücklich verboten.